

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 13a BauGB

Zurück an:

Anlage:

Intern an SG 41-1

Gemeinde Wörth



Flächennutzungsplan



mit Landschaftsplan



landschaftpl. Belange eingearbeitet

6. Änderung

Fassung vom:



Bebauungsplan Nr.

Fassung vom:



Änderung

für das Gebiet:



mit Grünordnungsplan



mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:



ja



nein



Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan



Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **12.02.2024 intern**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde

Bearbeiter: Anna Darsow
Tel.: 08122/58-1406
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: anna.darsow@lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Wörth befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sempt- und Schwillachtal“. Ein Teil der neu geplanten Dorffläche (Wohnbebauung) befindet sich im LSG auf Flurnummer 2119, Gemarkung Wörth.

Landschaftsschutzgebiet

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein FNP nur genehmigungsfähig, wenn er nicht anderen Rechtsvorschriften widerspricht. Grundsätzlich steht die Festsetzung einer Bauleitplanung im Widerspruch zu einem Landschaftsschutzgebiet.

Die Aufstellung einer Bauleitplanung im LSG widerspricht dem LSG nicht, wenn die Befreiungslage in Aussicht gestellt oder die Fläche aus dem LSG herausgenommen werden kann.

Die überarbeitete Version der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (vom 19.09.2023) enthält nun eine Begründung für das Vorliegen der Befreiungslage, die lt. Schreiben vom 04.10.2023 ausreichend ist.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Abschätzung liegt den Unterlagen nicht bei, da die Umsetzung von Eingriffen nicht absehbar ist. Der Umweltbericht verweist jedoch darauf, dass zur genaueren Abschätzung der Belange des speziellen Artenschutzes im Rahmen der Baugenehmigungen von den Bauherren eine qualifizierte artenschutzrechtliche Untersuchung zu erbringen ist.

Entsprechend wird in die 4. Änderung der Satzung ein Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der Baugenehmigung artenschutzrechtliche Tatbestände zu prüfen sind.

Kalkulation des Ausgleichsbedarfs

Als Eingriffsfläche sind alle Flächen und Teilflächen zu werten, die beispielsweise durch Überbauung verändert werden sollen. Dem Berechnungsansatz für die Einbezugsfläche wird zugestimmt und durch die Anpassung der Ausgleichsfläche von ursprünglich 1.687 m² (Version vom 19.09.2022) auf 1.829 m² (Version vom 18.12.2023) wird der erforderliche Ausgleichsbedarf erbracht.

Hinweise

- Auf dem Flurstück 2116, Gemarkung Wörth, befindet sich eine Ausgleichsfläche, die bei der Bepflanzung des Flurstücks zu berücksichtigen ist. Die Ausgleichsfläche wurde für ein Bauvorhaben des Grundstückseigentümers festgesetzt.
- Die Eingrünung des Ortsrandes ist vor allem nach Westen (zum LSG hin) relevant. Auf Höhe des Flurstücks 2108 ist diese jedoch nicht gegeben.

Der Planung kann aufgrund der mit dem Schreiben vom 04.10.2023 in Aussicht gestellten Befreiungslage im LSG zugestimmt werden.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 09.02.2024
i.A.

Darsow

Anlage:
Abdruck an: